



SATZUNG

in der Fassung vom 16.5.1986 -Seite 1 -

Art. I

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname lautet:
„**Weissenhorner Überparteiliche Wähler - WÜW**“.
2. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister die Bezeichnung „**e.V.**“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weissenhorn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. II

Aufgaben und Ziele

1. Die WÜW arbeitet als freie Wählergemeinschaft auf kommunalpolitischem Gebiet im Bereich des Stadtgebietes Weissenhorn einschließlich der Stadtteile nach demokratischen Grundsätzen.
2. Der Zweck des Vereines ist darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
Der Zweck der WÜW ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Art. III

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die WÜW hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder wahlberechtigte Bürger der Stadt Weissenhorn sein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft bei einer politischen Partei ist bei Unterzeichnung der Beitrittsklärung offenzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Zugehörigkeit ist von keiner beruflichen, sozialen oder konfessionellen Stellung abhängig.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder Person für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele der WÜW durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluß; der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen den Zweck der WÜW verstößt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate in Verzug gerät.
Gegen den Zweck der WÜW verstößt insbesondere aktives Mitwirken bei einer politischen Partei auf kommunaler Ebene oder die aktive Unterstützung von Parteikandidaten. Der Ausschluß wegen Zahlungsrückstandes darf erst nach mindestens einer schriftlichen Mahnung mit Fristsetzung erfolgen, wenn keine Stundung oder kein Erlaß bewilligt wird.
6. Über einen Ausschluß entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Gegen den Beschluß steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Mitteilung die schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
7. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. IV

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ehrenamtlich und unentgeltlich für das Wohl der Stadt Weissenhorn und der Stadtteile zu wirken und die Belange der WÜW zu vertreten und zu fördern.
2. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck der WÜW fremd sind, begünstigt werden.

Art. V

Organe

Die Organe der WÜW sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die erweiterte Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

Art. VI

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Pressereferent
2. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte, insbesondere bereitet sie die Versammlungen und Sitzungen vor und beruft diese ein. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten die WÜW gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.
5. Der 1. Vorsitzende vertritt die WÜW in Versammlungen und in der Öffentlichkeit. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlungen. Er hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der 2. Vorsitzende nimmt die Funktion des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit wahr.
7. Der Schriftführer bearbeitet den Schriftverkehr, soweit ihm dies übertragen wird. Er führt auf Antrag Protokolle über die Sitzungen. Über die Mitgliederversammlungen muß er ein Protokoll führen.
8. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenwart führt das Mitgliederverzeichnis.



SATZUNG

in der Fassung vom 16.5.1986 -Seite 2 -

9. Aufgabe des Pressereferenten ist die Pflege der Kontakte zur Presse; in seinen Bereich fällt auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. VII

Die erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus den Mitgliedern der Vorstandschaft, den Beisitzern und den Mandatsträgern der WÜW im Stadtrat zusammen. Sie erarbeitet und koordiniert die Ziele des Vereines. Sie hat rechtzeitig vor Kommunalwahlen ein Wahlprogramm zu erarbeiten.

2. Zahl und Person der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils 3 Jahre festgelegt. Die Anzahl der Beisitzer beträgt mindestens 2 und maximal 4.

3. Die erweiterte Vorstandschaft bestimmt die Mitglieder, die zu Verhandlungen mit den Parteien und anderen kommunalpolitischen Gruppen berechtigt sind. Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Die erweiterte Vorstandschaft ernennt bei Bedarf einen Wahlkampfleiter sowie einen oder mehrere Kassenprüfer.

Art. VIII

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das tragende Organ der WÜW.

2. Alljährlich findet mindestens 1 ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandschaft und der Beisitzer
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entlastung der Vorstandschaft
- Eventl. Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Nominierung der Bürgermeister- und Stadtratskandidaten

3. Die Vorstandschaft kann von sich aus eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sie muß es tun, wenn dies $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

4. Der Termin zur Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das nächste anwesende Vorstandsmitglied gem. Art. VI Ziff. 1.

6. Alle Beschlüsse werden vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Regelung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

7. Zu einem Beschluß über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. IX

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.3. d.J. fällig.

Art. X

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluß bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Weißenhorn mit der Auflage, dieses einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

3. Die Versammlung ernennt einen Liquidator.

WÜW, Postfach 1254
89259 Weißenhorn
Tel : 07309/2117
Fax : 07309/2454
raweiss@t-online.de

